

Kreisschreiben

des

Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen (außer Schwyz und Glarus), betreffend das Fortbestehen des Staatsvertrages vom 7. Juli 1808 mit dem Großherzogtum Baden über gegenseitiges Konkursrecht.

(Vom 12. Juni 1902.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Bei Gelegenheit der Entscheidung eines Rechtsstreites in Sachen der Konkursmasse der Färberei und Appretur Schusterinsel A.-G. in Weil, Amt Lörrach, gegen die Arrestbehörde von Basel-Stadt bezw. A. Münch in Basel (Urteil vom 17. Oktober 1901) ergaben sich Zweifel darüber, ob der Staatsvertrag vom 7. Juli 1808 (alte A. S. I, 390) zwischen der Schweiz und dem Großherzogtum Baden (gegenseitiges Konkursrecht) welchem alle Kantone, mit Ausnahme von Schwyz und Glarus, beigetreten sind, noch in Kraft bestehe. Um diese Zweifel zu heben, haben wir uns direkt an die badische Regierung gewendet und die bestimmte Auskunft erhalten, daß dieselbe den genannten Staatsvertrag zur Zeit noch als in Kraft befindlich betrachtet.

Da auch das Bundesgericht in seinem oben erwähnten Urteile den Vertrag als in Kraft bestehend erachtet hat, so ist dieser von allen Amtsstellen, insbesondere von den Konkursämtern und Gerichten, zu beachten und anzuwenden.

Indem wir Sie auf das Fortbestehen dieses Vertrages aufmerksam machen, ersuchen wir Sie, hauptsächlich den Gerichts-

behörden und den Aufsichtsbehörden für Schuldbetreibung und Konkurs in Ihrem Kanton von dem Inhalte dieses Kreisschreibens in angemessener Weise Kenntnis zu geben.

Zugleich benutzen wir diesen Anlaß, um Sie, getreue, liebe Eidgenossen, samt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 12. Juni 1902.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Zemp.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen (außer Schwyz und Glarus), betreffend das Fortbestehen des Staatsvertrages vom 7. Juli 1808 mit dem Großherzogtum Baden über gegenseitiges Konkursrecht. (Vom 12. Juni 1902.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1902
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	25
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.06.1902
Date	
Data	
Seite	859-860
Page	
Pagina	
Ref. No	10 020 139

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.